

so daß auch der Zweikampf zum Gericht gehörte. Die erste Anerkennung des gerichtlichen Zweikampfes finden wir beim Burgunderkönig Gundobald (lex Burg. 45, in d. Mon. Germ. hist. Leges III, 551) und beim Langobarden Liutprand (Edict. Langob. 118, in d. Mon. I. c. IV, 156). Schon Rothari (Edict. Roth. 74, in d. Mon. I. c. IV, 23 sq.) hatte die Fehden verboten, und Liutprand (Edict. Langob. I. c.) erkannte wohl, daß der Zweikampf unsicher sei, aber man wußte eben kein besseres Mittel. Die Kampftwuth war ja doch nicht zu vermeiden, und da sagte man sich, es sei besser, daß die Kämpfe öffentlich als im Geheimen stattfinden. Nur bei schweren Fällen, besonders bei ehrlosen Thaten, Beschimpfungen und bei solchen Streitfragen, die sehr verwickelt waren, namentlich bei Fragen über Mein und Dein, sollte Zweikampf stattfinden. Um Gutsgrenzen wurde oft gelämpft (lex Alam. 87, in den Mon. I. c. III, 76 sq.), ja um eines Mühlsteins willen, wie Agobard sagt. Die Volksrechte wie die Könige gestatteten so den Kampf. Allerdings erhob sich schon frühe von Seiten der Kirche Widerspruch; nicht bloß das Rohe daran, sondern auch das Übergläubische nöthigte dazu. Schon Abitus von Vienne trat dagegen auf, und später urtheilte Agobard von Lyon über das Gesetz Gundobalds, es sei kein Gesetz, sondern ein Ge-*mæzal, non est lex, sed nex;* oft würden Schwäche und Greise zum Zweikampf aufgefordert und zwar wegen der geringfügigsten Dinge. Wenn Gott sich solcher Mittel bedienen wollte, wären die Märtyrer nicht unterlegen; heißes Wasser und Eisen enthüllte die Wahrheit nicht. Dann trat das Concil von Valence 855 ebenso gegen den Zweikampf auf wie gegen die Gewohnheit, die eine Quelle des Zweikampfes war, beide Parteien ihre Aussagen beschwören zu lassen. Zweikämpfer, die einander getötet, sollten wie Selbstmörder behandelt werden und des kirchlichen Begräbnisses verlustig gehen. Entschieden sprach sich Papst Nicolaus I. gegen den Zweikampf aus, durch den König Lothar den Streit mit seiner Frau Theuteberge aussechten lassen wollte; er nannte es ein Versuchen Gottes, etwas, das den Geboten Gottes und den Satzungen der Väter widerspreche. Stephan V. (885—891) erklärte, nicht Gottesurtheil, sondern Zeugenverhör und Geständniß seien die Rechtsmittel, die Wahrheit zu erforschen. Trotzdem dauerte die Sitte des Zweikampfes fort. Die sächsischen Kaiser Otto I. und II. segneten den Zweikampf sogar für verschiedene Anklagefälle fest. Otto's I. Tochter und Heinrichs III. Gemahlin wurden von dem Verdachte der Untreue durch den Zweikampf gereinigt, wobei für die Frauen andere Kämpfen eintraten. Doch konnten auch Frauen selbst kämpfen. Sonst dienten niederen Ständen andere Gottesurtheile; seit dem 13. Jahrhundert wurde die Tortur (s. d. Art.) angewandt. Einige Gottesurtheile standen unter Beihilfung der Kirche statt; es gab eigene Ordalienmessen, ja

von zwei Klöstern, Marmoutier und Tolmon, hören wir, daß sie 1098 ihren Streit durch Zweikämpfer entscheiden ließen (Marchesay, in de: Biblioth. de l'école des chartes 1889, ser. 1, I, 552—564). Eine bedeutende Förderung brachte den Zweikämpfen die Entstehung und Ausbildung des Ritterthums und ihre Verbindung mit Waffenspielen. Waffenspiele, nämlich Übungen der Jugend im Fechten, waren von jeher ein Haupttheil der Erziehung, zumal bei den Germanen. Schon Tacitus erwähnt den Schwertanz. In den Kelten waren zudem Reiterkünste beliebt. Nachdem das Reiterheer das Fußheer verdrängt hatte, war die Verbindung des Fechtens mit Reiterkünsten gegeben. Die Kunst wurde in bestimmten Regeln gebracht, zuerst in Frankreich: in der Mitte des 11. Jahrhunderts soll ein Godefrroi de Preuille das Turnier erfunden haben. In Frankreich wurde ja überhaupt die Ritterzucht ausgebildet, und von dort verbreitete sich das Turnier nach England und Deutschland. Die Turniere waren eine Art Mänter, mit viel Prunk gefeiert. Schon bei den römischen Mäntern wurden Tribünen für die Zuschauer errichtet; so geschah es auch bei den Turnieren: sie sollten einen Ersatz bieten für die verloren gegangenen Circus- und Fechterspiel. Unter den Zuschauern standen in erster Linie die Damen, denen Julie die Ritter ihre Künste zeigten. Das Turnier bestand in einer Verbindung von Reiterkunst und Speerkampf; das bloße Rennen hieß Buhurt, der Speerkampf Tost. Die Toste gingen dem wirklichen wahren Turniere, das ein Massenkampf war, oft voraus. Letzteres war das Abbild einer Schlacht. Die Ritter hatten zuvor die heilige Messe (Schulz, Das höfische Leben II, Leipzig 1889, 133). Die Sieger wurden hochgeehrt, und Geschlechter schlossen die Turnier. An sich bloße Spiele, waren sie doch sehr gefährlich, da die Ritter trotz ihrer schweren Rüstungen oft tödlich getroffen wurden oder in den Rüstungen erstickten. Zudem stießen bei diesen Anlässen oft Gegner aufeinander. Daher trat die Kirche früh gegen die Turniere auf und verbot sie seit 1131 immer wieder in Verbindung mit gerichtlichen Duellen und Ordalien. Wer im Turnier fiel, wurde ebenso behandelt, wie wer im Duell starb; er ging des kirchlichen Begräbnisses verlustig, auch wenn er gebeichtet hatte. Die Sterbeakramente wurden nicht verworfen; nach dem Hölzer Rampe-gerichtsbuch wurde sogar vor dem Duelle gebeichtet. Gegen Duelle und Ordalien erläuterten Alexander II., Innocenz II., Alexander III., Cölestin III., Innocenz III., Honorius III., Gregor IX. (vgl. c. 1—8, X 5, 35). Innocenz III. bestätigte zwar die Statuten der Stadt Venetum, wonin der gerichtliche Zweikampf vorgesehen war; aber es war nur eine allgemeine Bestätigung, die nicht alle Einzelheiten umfaßte. Eine Verordnung des Sachsen-Spiegels, den gerichtlichen Zweikampf betreffend, wurde von Gregor XI. verworfen (s. d. Art. Rennfah.). Unter den welt-